

Hinweise zu den Gewerbeanzeigen und Datenschutzinformation

Mitteilungspflicht nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hinweise zur Gewerbeanzeige

Nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) mit den Formularen der Anlage 1 bis 3 anzuzeigen.

Gleiches gilt nach § 55 c Gewerbeordnung für die selbstständige Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Diese Gewerbeanzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabeordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt. Die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften, die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, zum Beispiel nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht, bleiben jedoch unberührt.

Die Gewerbeanzeige berechtigt nicht zum Beginn einer Tätigkeit, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Die Fortsetzung eines Betriebes ohne die erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HWO).

Gemäß § 14 Abs. 1 GewO sind der Wechsel des Betriebsinhabers sowie des Ein- und Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), der Wechsel der Betriebstätigkeit (zum Beispiel Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), die Erweiterung der Tätigkeit, eine Verlegung des Betriebssitzes, die Namensänderung des/r Gewerbetreibenden oder die Aufgabe des Betriebes anzeigespflichtig. Verstöße können gem. § 146 GewO mit Geldbuße geahndet werden. Bei einer Betriebssitzverlegung in einen anderen Meldebezirk wird auf das nachfolgend aufgeführte Rückmeldeverfahren verwiesen.

Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegung in einen anderen gemeindlichen Meldebezirk

Durch den Gewerbetreibenden ist bei einer Betriebsverlegung in einen anderen Meldebezirk nur noch eine Anmeldung bei der für die Gewerbeanmeldung zuständigen Behörde erforderlich. Die gesonderte Abmeldung bei der an der bisherigen Betriebsstätte zuständigen Behörde durch den Gewerbetreibenden entfällt; sie erfolgt nunmehr verwaltungsintern über die Fachverfahren vom neu zuständigen Gewerbeamt zum bisherigen Gewerbeamt. Das Rückmeldeverfahren findet dann Anwendung, wenn der Gewerbetreibende in der Gewerbeanmeldung in Feld-Nummer 25 des Formulars GewA 1 als Grund für die Neuerrichtung „Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk“ angegeben hat. Der Gewerbetreibende hat **keine** Gewerbeabmeldung abzugeben.

Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung

Die erhobenen Daten der Gewerbeanzeige werden für den Zweck der Entgegennahme, Bestätigung, der Überwachung der Gewerbeausübung sowie der Weiterleitung verarbeitet und genutzt.

Gemäß § 11 GewO darf die zuständige Behörde personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und Berufsausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind.

Herkunft der Daten

Grundlage der Datenerfassung ist die jeweilige Gewerbeanzeige gemäß § 1 Abs. 1 GewAnzV, Anlage 1 bis 3.

Empfänger der Daten

Für die Datenverarbeitung werden IT-Verfahren genutzt, die auftrags-, zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gem. Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung).

Die Daten werden gemäß § 14 GewO übermittelt an

- die zuständigen Finanzbehörden,
- die Industrie- und Handelskammer und/oder die Handwerkskammer zur Wahrnehmung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
- die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,
- die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
- das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten

der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

- die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften,
- die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, siehe Unterrichtung § 17 BStG,
- nach § 14 Abs. 6 GewO - öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen der Zweckbindung nach Abs. 5 Satz 1 unterliegende Daten soweit
 1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach Abs. 8 zulässig ist,
 2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
 3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt,
- gemäß § 11c GewO - an andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des EWR für dortige Tätigkeiten inländischer Gewerbetreibenden.

Ihre Daten aus der Gewerbeanzeige können auch nach § 14 Abs. 7 GewO - an öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und nichtöffentliche Stellen dürfen der Zweckbindung nach Abs. 5 Satz 1 GewO unterliegende Daten, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt, übermittelt werden.

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO dürfen der Name, betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden allgemein zugänglich gemacht werden.

Dauer der Speicherung

Ihre Angaben werden 10 Jahre nach dem Bearbeitungsdatum der Gewerbeabmeldung gelöscht.

Rechte des Betroffenen

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Stadt Chemnitz, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Polizeirecht, Ordnungsrecht, Märkte,
E-Mail: gewerbe@stadt-chemnitz.de; Telefonnummer: 0371 488-3230

Datenschutzbeauftragte

Stadt Chemnitz, Datenschutzbeauftragte, 09106 Chemnitz, E-Mail: datenschutz@stadt-chemnitz.de

Beschwerderecht

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden,

Tel: 0351 4935401, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de

Weitergehende Informationen erhalten Sie u. a. auch auf der Internetseite www.datenschutz.sachsen.de

Kostenentscheidung und Rechtsbehelf

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Auslagen werden keine erhoben. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 4 Abs. 2 und 5 SächsVwKG sowie nach § 6 SächsVwKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Kostenverzeichnisses – in der jeweils gültigen Fassung, laufende Nummer 46, Tarifstelle 2.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch gemäß § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftformersetzend eingelegt, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Verwendung des auf der Internetseite von Amt 24 (www.amt24.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Onlineantrages „Widerspruch einlegen“ und Identifizierung mittels eID,
2. bei rechtsanwaltlicher Vertretung durch Einreichung über das besondere Behördenpostfach (beBPo) „Stadt Chemnitz“.